

Liestal, 30. April 2019 / FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/143
Postulat	von Erika Eichenberger
Titel:	Für mehr Transparenz und einen schrittweisen Ausstieg der Pensionskasse Baselland aus der Investition in fossile Energien
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und abschreiben

1. Begründung

a) Art. 51a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) legt die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung wie folgt fest:

"¹ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

...

m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;

n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen; ..."

Bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) ist es das oberste Organ, der Verwaltungsrat, welcher aus Bundesrecht die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe hat, die Anlagestrategie festzulegen. Das Postulat ist daher bereits aus formellen Gründen abzulehnen, da diese Aufgabe weder von der kantonalen Exekutive noch der kantonalen Legislative übernommen werden kann.

b) Das Postulat ist aber auch aus inhaltlichen Gründen abzulehnen:

b1) Es gehört zur Kernaufgabe einer Vorsorgeeinrichtung, sich auf Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit auszurichten. Die Verantwortlichen haben sich dabei an der treuhänderischen Sorgfaltspflicht zu orientieren. Diese umfasst wiederum auch die Frage der Nachhaltigkeit. So genannte ESG-Kriterien (Umwelt [E]nvironment, Soziales, Governance) sind in diesem Zusammenhang Teil der ökonomischen Beurteilung und müssen im Rahmen der Definition der Anlagestrategie analysiert werden. Die im demokratischen Konsens entstandenen Gesetze, Verordnungen sowie internationalen Abkommen und Konventionen zur Definition von objektiven und anerkannten Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Definition der Anlagestrategie herangezogen (so genannte normative Basis).

b2) Aktuell beschäftigt sich die BLPK intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeit (und damit den ESG-Kriterien) und erarbeitet hierzu ein Leitbild mit entsprechenden Umsetzungsmassnahmen. Vor der Einführung eines nachhaltigen Investitionsansatzes unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien gilt es, die Folgen hinsichtlich Rendite, Kosten, Benchmark-Abweichung und Diversifikation, Verfügbarkeit von Anlagelösungen sowie die tatsächliche nachhaltige Wirkung zu analysieren und

zu diskutieren. Bis im Sommer 2019 wird dieser Prozess abgeschlossen sein und die BLPK mit der Umsetzung ihrer nachhaltigen Anlagestrategie beginnen. Die Öffentlichkeit und die Medien werden in nächster Zeit über die Nachhaltigkeitspolitik der Kasse informiert.

Weiter hat der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) die BLPK am 1. März 2019 als neues Mitglied aufgenommen. Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder in der Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsstrategie zu unterstützen. Er erstellt Kriterien für eine verantwortungsvolle Anlagepolitik in den Bereichen Umweltschutz, Gesellschaft und Governance. Dazu gehören auch Empfehlungen, in welche Firmen nicht investiert werden soll. Weiter will der SVVK-ASIR mit seinem Engagement einen aktiven Beitrag an globale Initiativen zur Bekämpfung von Armut, Kinderarbeit und dem Klimawandel leisten. Die Mitglieder müssen hinter den vom SVVK-ASIR vertretenen Kriterien des verantwortungsvollen Investierens stehen und einen aktiven Beitrag zur weiteren Entwicklung für den Nachhaltigkeitsbereich leisten.